

Bebauungsplan Nr. W 54 „Logistikzentrum Grevenbroicher Straße“ – Ortsteil Wevelinghoven

Vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II)

Stand: 29.11.2019

Erstellt im Auftrag:
Trans Service Team GmbH



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Bochum
	Ehrenfeldstr. 34
	44789 Bochum
Kontakt	T +49.234.95383-0
	F +49.234.9536353
	bochum@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	NW-181025
Version	01 – vorläufige Fassung
Datum	29.11.2019

Bearbeitung		
Projektleitung	Volker Bösing	Dipl.-Landschaftsökologie, M.Sc. Biologie
Bearbeiter/in	Dr. Luisa Pfalsdorf	Dr.sc.agr. M.Sc. Biologie
Unter Mitarbeit von		
Freigegeben durch	Dipl.-Ökol. Franziska Reinhartz (Geschäftsführerin)	



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
2	Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen	6
2.1	Begriffsbestimmungen	6
2.2	Methodisches Vorgehen	8
2.2.1	Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	9
2.2.2	Einbeziehung von Maßnahmen	11
2.2.3	Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	12
2.2.4	Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	13
3	Beschreibung des Vorhabens und potenzielle Wirkfaktoren	15
3.1	Beschreibung des Vorhabens	15
3.2	Wirkfaktoren des Vorhabens	16
4	Ermittlung des zu berücksichtigenden Artenspektrums	17
4.1	Die Abgrenzung des Plangebietes mit seinen Lebensraum- und Biotopstrukturen	17
4.2	Ergebnisse der Artenschutzvorprüfung (Stufe I)	19
4.3	Kartierungen	19
4.4	Zu berücksichtigendes Artenspektrum	21
4.4.1	Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
4.4.2	Geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	21
4.4.2.1	Säugetiere	21
4.4.2.2	Vögel	22
4.4.2.3	Reptilien	26
5	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)	27
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	27
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	28
5.3	Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)	28
6	Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Art-für-Art-Betrachtung)	29
6.1	Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	29
6.2	Geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	29
6.2.1	Säugetiere	29



6.2.2	Vögel	34
7	Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung	45
	Literatur und Quellen	46

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Erfassungstage Fledermausfauna mit Witterungsbedingungen	19
Tab. 2:	Erfassungstage Avifauna mit Witterungsbedingungen	20
Tab. 3:	Erfassungstage der Reptilien mit Witterungsbedingungen	20
Tab. 4:	Liste der nachgewiesenen Fledermausarten im Plangebiet	21
Tab. 5:	Liste der nachgewiesenen Vogelarten im Plangebiet	23
Tab. 6:	Übersicht zur Bauzeitenregelung für Fledermäuse an Bäumen	28
Tab. 7:	Übersicht Bauzeitenregelung für die Avifauna	28

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes in Wevelinghoven	3
Abb. 2	Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. W 54 „Logistikzentrum Grevenbroicher Straße“ – Ortsteil Wevelinghoven	15
Abb. 3	Gebüschbestände innerhalb der Gartenbrache	17
Abb. 4	Grünfläche mit heimischen Laubbäumen innerhalb der Gartenbrache	17
Abb. 5	Ackerfläche im Plangebiet	18
Abb. 6	ehemaliger Bahndamm	18
Abb. 7	Straßenbegleitende Baumreihe an der Nordstraße	18



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das bestehende Gewerbe- bzw. Industriegebiet „Grevenbroicher Straße“ an der Grenze der Ortsstelle Grevenbroich-Stadtmitte und Wevelinghoven ist stark durch den Standort eines internationalen Snackwarenherstellers geprägt. Um den Standort auszubauen, werden Flächen für ein neues Logistikcenter benötigt.

Die Stadt Grevenbroich plant daher im Bereich der Nordstraße des Stadtteils Wevelinghoven, südlich des bestehenden Gewerbebetriebs „Intersnack“, auf einer derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche (siehe Abb. 1) Gewerbeflächen zu entwickeln. Dazu wird der Bebauungsplan W 54 aufgestellt. Von der Planung ist eine Fläche in der Größe von insgesamt ca. 9 ha betroffen, die aktuell dem Außenbereich zugeordnet ist.



Abb. 1 Lage des Plangebietes in Wevelinghoven

Eine Artenschutzvorprüfung (Stufe I) (FROELICH & SPORBECK 2018) kam zu dem Ergebnis, dass ein Erfüllen von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen



werden konnte. Eine vertiefende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen einer Artenschutzprüfung (Stufe II) wird somit erforderlich.

Es wird geprüft, ob und bei welchen Arten welche Verbotstatbestände erfüllt werden und wie diese durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgewendet werden können.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässig sind, und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 [BNatSchG] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die*



auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt aktuell noch nicht vor. Sogenannte „Verantwortungsarten“ wurden somit noch nicht festgelegt. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten bislang nur für die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

Bei erfüllten Verbotstatbeständen bliebe zu beurteilen, inwieweit dem Vorhaben auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmen) zur Genehmigung verholten werden kann (Stufe III der Artenschutzprüfung, nicht Gegenstand der vorliegenden Unterlage). Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen müsste dann nachgewiesen werden, dass

- *die Maßnahme „im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt“ durchgeführt wird (Ziffer 4),*
- *„zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ vorliegen (Ziffer 5),*

Des Weiteren darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind und*
- *„sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs.1 der Richtlinie 92/ 43/ EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs.3 der Richtlinie 92/ 43/ EWG und Artikel 9 Abs.2 der Richtlinie 2009/ 147/ EG sind zu beachten.“*



2 Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen

2.1 Begriffsbestimmungen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Lebensstätten)

Eine allgemeingültige Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten (*breeding and resting places*) ist laut *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007¹) nicht möglich, da z. B. in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen.

Gemäß *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz / Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung) der Produktion von Nachkommenschaft sowie der Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, die außerhalb der Brutzeit unbesetzt sind. Unbesetzte Brutstätten sind aber nur dann geschützt, wenn Vögel nicht nur regelmäßig dorthin wiederkehren, sondern auch auf diese angewiesen sind (Urteil BVerWG 9 A 39/07 vom 18.03.2009, vgl. auch VV-Artenschutz Anlage 1 S. 23). Dies trifft v. a. bei Spechten oder verschiedenen „Greifvögeln“ zu, aber auch (z. B.) bei Schwalben und anderen Zugvögeln. Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen. Diese Definition erfährt eine Einschränkung, wenn z. B. ein Verbund von Höhlenbäumen als Quartiere für Fledermäuse vorhanden ist. Der Schutz einer Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. bei Vogelarten zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

Nach KIEL (2015) sind Fortpflanzungsstätten folgendermaßen abzugrenzen:

Bei territorialen Arten mit kleinen Brutrevieren wird das gesamte Brutrevier als Lebensstätte bezeichnet (z. B. bei Grauammer, Steinkauz, Mittelspecht). Bei Arten mit großen Revieren werden essenzielle Nahrungshabitate mit in die Betrachtung einbezogen (z. B. Schwarzstorch). Bei Arten mit großen Revieren und unspezifischen Nahrungshabitaten, wird das Nest inklusive einer artspezifischen Ruhezone als Lebensstätte definiert (z. B. Mäusebussard, Turmfalke).

Ruhestätten umfassen gemäß *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, als Schlafplatz oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf. Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere von Fledermäusen,
- Winterquartiere von Amphibien (Landhabitate, Gewässer),

¹ vgl. Ausführungen in „*Guidance document on the strict protection of animal species of community interest under the 'Habitats' Directive 92/43/EEC*“ (Europäische Kommission 2007)



- Sonnplätze der Zauneidechse, oder
- Schlafhöhlen von Spechten.

Nahrungshabitate fallen in der Regel nicht in den Schutzbereich. Zu beurteilen ist jedoch letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches im Lebenszyklus einer Art. Die „*Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)*“ (MKULNV 2016) setzt hierzu in der Anlage 1, Nr.5 folgendes fest:

„[...] Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt (sogenannte „essenzielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird. [...]“

Handelt es sich also um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen „Fortpflanzungs- und Ruhestätten (=Lebensstätte)“ zuzuordnen.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen des Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen.

Die Periode der Fortpflanzung und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten von Balz, Paarung, Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht.

Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs.

Die Wanderungszeit umfasst die Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B. um der Kälte zu entfliehen oder um bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse.

Da die genannten Zeiträume den Lebenszyklus der Arten nahezu lückenlos abdecken, liegt für alle planungsrelevanten Arten ein ganzjähriges Störungsverbot vor (KIEL 2015).

Lokale Population einer Art

Unter dem Begriff der lokalen Population wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden.

Bei vielen Arten lässt sich eine Population anhand der geeigneten Lebensraumstrukturen bzw. Sozialstrukturen abgrenzen. Dies ist z. B. der Fall bei (KIEL 2015).

- Wochenstuben oder Winterquartieren von Fledermäusen,
- Lebensräumen des Feldhamsters,
- Rastgebieten von z. B. Limikolen, Gänsen, Enten,



- Brutvorkommen in seltenen Lebensräumen (z. B. bei Blaukehlchen, Löffelente, Teichrohrsänger),
- der Fortpflanzungsgemeinschaft eines Moorfroschs in einem Kleingewässer(komplex),
- dem Bestand des Großen Wiesenknopfes als Eiablageplatz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Bei der Artengruppe der Vögel ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraumes einer lokalen Population allerdings häufig sehr schwierig. Bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit flächiger Verbreitung eignen sich zur Abgrenzung der lokalen Population eher administrative Einheiten wie Kreis- oder Gemeindegrenzen. So z. B. bei Schwarzstorch, Weißstorch, Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz, Rebhuhn, Teichhuhn, Schleiereule, Grauspecht, Grünspecht, Nachtigall, Schafstelze, etc. (KIEL 2015).

Bei den Koloniebrütern sind Ansiedlungen in einer Größenordnung von mehr als fünf Brutpaaren (z. B. Uferschwalbe) als eine lokale Population anzusehen (KIEL 2015).

2.2 Methodisches Vorgehen

Als methodische Grundlage für die erforderliche Abarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Regelungen für besonders und streng geschützten Arten dient neben der „*Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, Runderlass des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ mit Änderungsstand vom 06.06.2016)*“ auch der Leitfaden „*Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen*“ (KIEL 2015).

Das LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) hat für NRW eine Liste der sogenannten planungsrelevanten Arten erstellt, die im Rahmen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen sind. Diese Liste umfasst die streng geschützten Arten i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und eine Auswahl europäischer Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich um

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- alle Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (EG Nr. 338/97),
- alle Arten des Anhangs I und wandernde Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, die in NRW regelmäßig auftreten und für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind,
- Vogelarten der Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens (ohne Arten der Vorwarnliste) sowie
- Koloniebrüter.

Nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie stehen alle heimischen wildlebenden Vogelarten in Europa unter Schutz. Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten in NRW gehören, besitzen eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autoökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Diese Arten werden in Habitatgilden zusammengefasst und die Gilden hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet.

Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und keine europäischen Vogelarten sind, werden gemäß § 44 Abs. 5 (S. 5) BNatSchG nicht betrachtet. Hier ist davon auszugehen, dass



diese Arten im Rahmen der Eingriffsregelung ausreichend betrachtet werden, sodass die Erfordernisse des Artenschutzes ebenfalls berücksichtigt sind.

Entsprechend der o. g. VV-Artenschutz (MKULNV 2010) und der gemeinsamen Handlungsempfehlung (MWEBWV & MKULNV 2010) lässt sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I:	Vorprüfung
Stufe II	Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen („Art-für-Art“)
Stufe III	Ausnahmeprüfung

Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung (Stufe I) wird auf Grundlage der möglichen vorhabenbedingten Betroffenheiten planungsrelevanter Arten eine überschlägige Einschätzung ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Für Fledermäuse, Vögel und Reptilien lassen sich Betroffenheiten und somit die Erfüllung der Verbotstatbestände in der Artenschutzvorprüfung Stufe I nicht sicher ausschließen (FROELICH & SPORBECK 2018), sodass faunistische Kartierungen zur Erfassung des Arteninventars, als Basis für die vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II), notwendig werden.

Bei der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe II werden für die im Plangebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die vorkommenden europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG überprüft. Dabei wird für den Verbotstatbestand der Verletzung und/ oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ein individuenbezogener, für den Verbotstatbestand der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ein populationsbezogener und für den Verbotstatbestand der Zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ein funktionsbezogener Ansatz gewählt. Diese Prüfung erfolgt gemäß BNatSchG „Art für Art“ bzw. für die (einzelnen) Habitattypen. Der § 44 Abs. 5 BNatSchG findet entsprechende Anwendung.

2.2.1 Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u. a. bei der Baufeldräumung oder der Einrichtung von Baustellenflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien und Reptilien, Vogelnester oder Vogelgelege zerstört werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 (S. 2) Nr. 1 BNatSchG fallen unvermeidbare Tötungen von Tieren (z. B. durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen), sofern es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt, nicht unter den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Allerdings ist, soweit möglich, dass vorhabenbedingte Risiko betriebsbedingter Verluste durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen soweit wie möglich zu reduzieren (KIEL 2015). Des Weiteren ist das Verbot des Fanges und Nachstellens nicht erfüllt, wenn es zum Schutz der Tiere erfolgt (§ 44 Abs. 5 (S.2) Nr. 2 BNatSchG).

Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)



Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“.

Gemäß *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) sind relevante (tatbestandsmäßige) Störungen insbesondere dann zu konstatieren, wenn

- eine bestimmte Störintensität, -dauer und -frequenz gegeben ist,
- die Überlebenschancen einer Population gemindert werden oder
- der Brut- bzw. Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Population einer Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) fallen hingegen nicht unter den Verbotstatbestand.

Gemäß der Bund/ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) können Handlungen, die diese Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, „*wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen*“.

Unter Störung wird in der Artenschutzprüfung im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Lärmeinwirkungen, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkung sowie Erschütterungen verstanden. Zu den „ähnlichen Handlungen“, durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören somit auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie direkt beansprucht wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse, wie z. B. Lärmimmissionen, ihre Funktion in einer Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren von dem jeweiligen Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung einnehmen (Schlüsselhabitate). Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind in der Regel nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhlen (Ruhestätten) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch die Möglichkeit des „Ausweichens“.

Ferner fallen die Aufgabe von Brutplätzen infolge von Störwirkungen sowie der Wegfall essenzieller Nahrungshabitate in NRW ebenfalls unter das Verbot der Zerstörung nach Nr. 3 (vgl. Anlage 1, Nr. 4 und Nr. 5 VV-Artenschutz).

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 (S. 2) Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.



Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Eine Beschädigung von Standorten wild lebender Pflanzenarten führt bereits zu einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). Somit wird nicht nur von einer Beschädigung oder Zerstörung des Standortes ausgegangen, wenn dieser in Anspruch genommen wird, sondern auch wenn dieser als Standort für die betroffenen nach Anhang IV FFH-Richtlinien geschützten wild lebenden Pflanzenarten unbrauchbar gemacht wird.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 (S. 2) Nr. 2 und 3 BNatSchG nicht vor, wenn die Entnahme wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsform im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme zu ihrem Schutz erfolgt und die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2.2.2 Einbeziehung von Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*¹) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Einengung des Baustreifens, bauzeitliche Schutzmaßnahmen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen z. B. durch Schaffung funktionsfähiger Ersatzlebensräume vor Eingriffsbeginn dazu, Verbotstatbeständen abzuwenden. Es werden zwei Maßnahmentypen unterschieden:

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality-measures*) entsprechen den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 (S. 3) BNatSchG und setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität gesichert sein. CEF-Maßnahmen haben einen Vermeidungscharakter und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat, z. B. in Form einer Vergrößerung oder der Neuschaffung in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population entsprechen überwiegend den Anforderungen an CEF-Maßnahmen, allerdings mit dem weiteren Bezugsraum einer lokalen Population und dienen der Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population im Hinblick auf das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Wenn möglich, sollten sich die Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Fach- und Naturschutzbehörden ist in jedem Fall zu empfehlen.

¹ vgl. Ausführungen in "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest under the 'Habitats' Directive 92/43/EEC" (Europäische Kommission 2007)



Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, so kann das geplante Vorhaben nur mit einer Ausnahmegenehmigung zugelassen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtern darf bzw. bezogen auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen müssen.

Damit sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert, bzw. ein günstiger Erhaltungszustand erhalten bleibt, werden in diesem Zusammenhang in der Regel populationsfördernde **kompensatorische Maßnahmen** (*compensatory measures*, FCS-Maßnahmen, *favourable conservation status*) erforderlich. Art und Umfang der Maßnahmen ergeben sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der betroffenen Art bzw. ihrer Populationen. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (*time-lag*) entsteht darf, in der eine irreversible Populationsschwächung (Engpass-Situation) erfolgt.

2.2.3 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei der Prüfung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt sind, wird als Bezugsebene für die Beurteilung der Erheblichkeit von Störungen die **lokale** Population verwendet. Eine gutachterliche Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird vorgenommen, wenn eine erhebliche störungsbedingte Beeinträchtigung der lokalen Population nicht auszuschließen ist oder wenn ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt wird (KIEL 2015).

Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand folgender drei Kriterien:

- Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)
- Vorhandene Habitatqualität (artspezifische Strukturen)
- Gegebene Beeinträchtigungen

Falls keine konkreten Zahlen zum Bestand im jeweiligen Bezugsraum vorliegen, sind plausible Schätzungen vorzunehmen (z. B. über die durchschnittliche Größe eines Mäusebussard-Reviers und den Waldanteil mit zur Brut nutzbaren Beständen sowie zur Nahrungssuche geeignete Offenlandflächen, oder z. B. bei der Rauchschnalbe über die Anzahl vorhandener Bauernhöfe mit Viehhaltung und umgebenden, zur Jagd nutzbaren Grünlandereien) (KIEL 2015).

Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen

- A - hervorragender Erhaltungszustand
- B - guter Erhaltungszustand
- C - mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit



vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (KIEL 2015).

2.2.4 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG besagt, dass eine Voraussetzung zur Abweichung von den Verboten des Art. 12 FFH-Richtlinie (hier entsprechend § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG) ist, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“.

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 BNatSchG demnach „[...] Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält [...]“. Die VV-Artenschutz verlangt als eine Ausnahmevoraussetzung [...] – der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben [...]“. Somit verweisen sowohl § 45 Abs. 7 BNatSchG als auch die VV-Artenschutz explizit auf die strengeren Ausnahmevoraussetzungen gemäß der FFH-Richtlinie (92/43/EWG).

Der Beitrag Nordrhein-Westfalens zum Bericht Deutschlands nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie (Berichtszeitraum: 2007 bis 2013) an die EU-Kommission beschreibt und bewertet das Vorkommen und den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten „von gemeinschaftlichem Interesse“ (Anhänge I, II, IV und V der FFH-Richtlinie) für die Teile der biogeographischen Regionen die in Nordrhein-Westfalen liegen (kontinental, atlantisch). Des Weiteren liegen Angaben zum Erhaltungszustand planungsrelevanter Vogelarten in den biogeographischen Regionen Nordrhein-Westfalens vor (Stand 2018). Die Informationen zum Erhaltungszustand der einzelnen Arten sind über das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV abrufbar. Dabei steht:

- S für „schlecht“ (*Unfavourable – Bad* = U2)
- U für „unzureichend“ (*Unfavourable – Inadequate* = U1)
- G für „günstig“ (*Favourable* = FV)

Es ist darzulegen, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung eines günstigen Erhaltungszustandes in der betreffenden biogeographischen Region führt bzw. dass sich weder ein bereits ungünstiger Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands verhindert wird.

Je weniger günstig sich Erhaltungszustand und Entwicklungstrend einer Population bzw. Art darstellen, desto schwieriger können im Falle einer Betroffenheit die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. In solchen Fällen sind besonders hohe Anforderungen an die durchzuführenden kompensatorischen Maßnahmen zu stellen, insbesondere hinsichtlich einer schnellen Wirksamkeit.

Bei Vorliegen eines schlechten oder unzureichenden Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene, fachliche Artenschutzkonzepte in einem



übergeordneten Rahmen bestehen und es ist darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.

In besonderen Fällen kann auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand einer Art ausnahmsweise eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.



3 Beschreibung des Vorhabens und potenzielle Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Grevenbroich plant einen angebotsbezogenen Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet im Ortsteil Wevelinghoven auszuweisen.

Der Bebauungsplan sieht innerhalb der Baugrenzen eine großflächige Baufläche sowie innerhalb der Stellflächen eine kleine Baufläche vor. Zudem wird die Erschließung im nordöstlichen Bereich über eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt (siehe Abb. 2).

Das gesamte Gewerbegebiet wird durch Baumhecken und Strauchhecken sowie Straßenbegleitgrün und straßenbegleitende Gehölze umgeben (siehe Abb. 2).

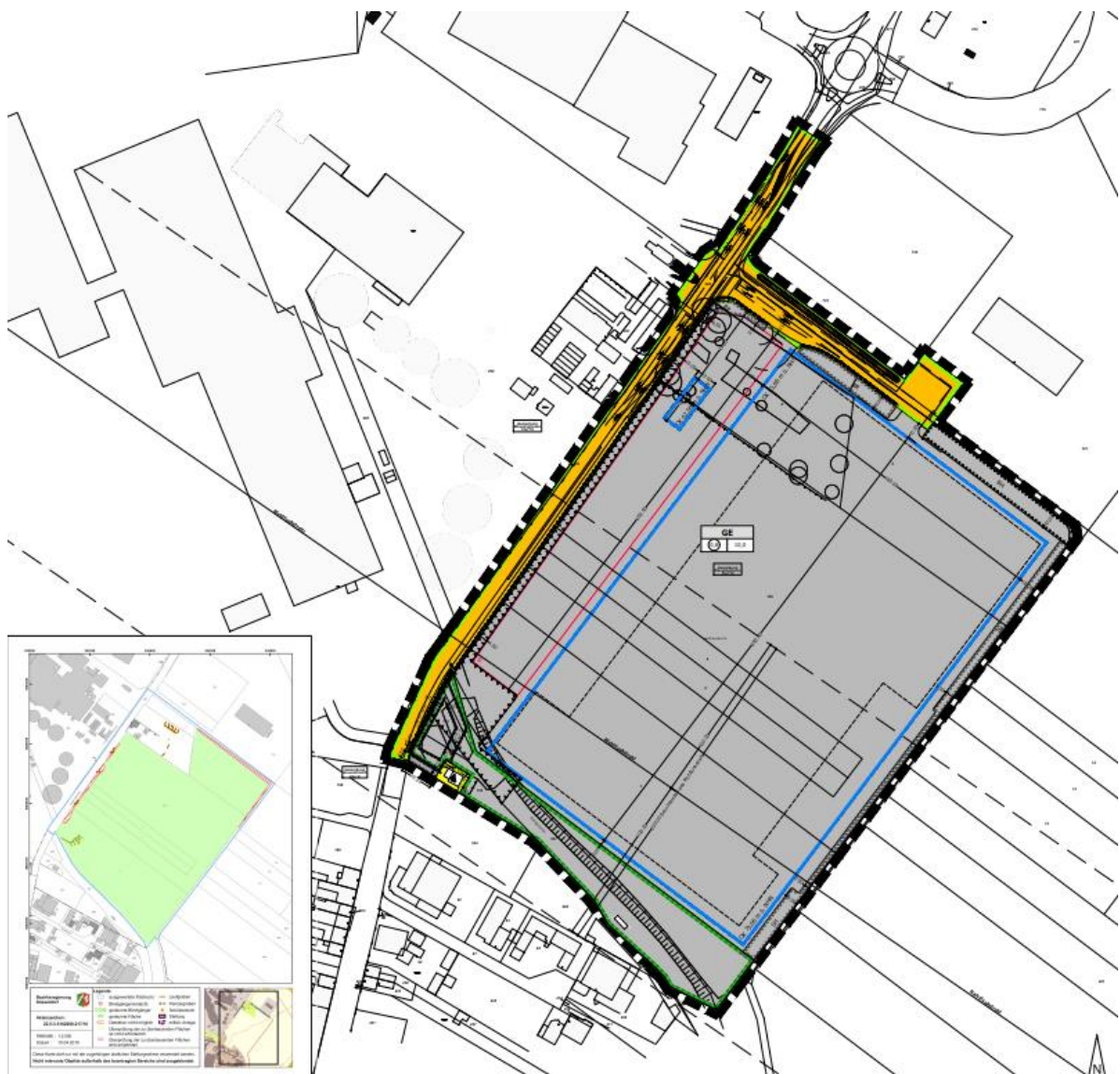


Abb. 2 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. W 54 „Logistikzentrum Grevenbroicher Straße“ – Ortsteil Wevelinghoven, VORENTWURF Stand: 03.09.2019



3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung der umweltrelevanten Projektwirkungen bildet die technische Planung, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt (siehe Kap. 3.1). Aufbauend auf der Vorhabenbeschreibung werden nachfolgend die potenziellen umweltrelevanten Wirkfaktoren nach Art, Umfang und Dauer ihres Auftretens beschrieben. Es wird unterschieden zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit Bau der geplanten Anlagen verbunden und nur von temporärer Dauer. Im Einzelnen sind folgende baubedingte Wirkfaktoren relevant:

- Akustische und visuelle Störwirkungen durch den Baubetrieb,
- Staub- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb,
- Lkw- und Pkw- Verkehr während des Baubetriebs,
- Gefahr der baubedingten Tötung bzw. Verletzung von Individuen,
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind mit den zu errichtenden Anlagen direkt verbunden und bleiben dauerhaft bestehen. Im Einzelnen sind folgende anlagenbedingte Wirkfaktoren relevant:

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme inkl. Versiegelung bzw. Veränderung der Oberflächengestalt,
- Zerschneidung von essenziellen Habitatstrukturen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden durch den Betrieb von Anlagen verursacht und treten daher i. d. R. dauerhaft auf. Im Einzelnen sind folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren relevant:

- Akustische und visuelle Störwirkungen durch Lkw- und Pkw-Verkehr,
- Gefahr der betriebsbedingten Tötung bzw. Verletzung von Individuen.



4 Ermittlung des zu berücksichtigenden Artenspektrums

4.1 Die Abgrenzung des Plangebietes mit seinen Lebensraum- und Biotopstrukturen

Plangebietsabgrenzung

Das Plangebiet befindet sich östlich der Nordstraße gegenüber des Snackwarenherstellers im Stadtteil Wevelinghoven und umfasst ca. 9 ha.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Im nördlichen Teil befindet sich zudem eine ca. 0,65 ha große Grünfläche mit Gehölzbeständen. Diese wurde ehemals gartenbaulich genutzt, stellt sich mittlerweile allerdings als Gartenbrache dar. Im südlichen Teilbereich befindet sich ein ehemaliger Bahndamm, der ebenfalls mit Gehölzbeständen bewachsen ist. Westlich wird das Plangebiet durch die Nordstraße, im Osten durch die angrenzenden Ackerflächen begrenzt.

Die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen werden hauptsächlich durch Ackerflächen und eine Gartenbrache dominiert (siehe Abb. 5). Entlang der Nordstraße sind wegbegleitende Einzelbäume höheren Alters zu finden (siehe Abb. 7).

Der ehemalige Bahndamm ist teilweise durch heimische Laubbäume bewachsen, teilweise stellt er sich als Brache dar. Neben dem Bahndamm befinden sich offene bzw. halboffene Sand- und Schotterstrukturen. Das Gleisbett ist ebenfalls angeschottert, aber teilweise bereits durch Gras überwachsen (siehe Abb. 6).

Die Gartenbrache setzt sich aus verschiedenen Biotopstrukturen zusammen. Zum einen befinden sich hier heimische Laubbäume (siehe Abb. 4), zum anderen grenzt sich die Grünfläche nach Süden durch einen Gehölzstreifen aus Brombeeren und Brennnesseln zu den Ackerflächen ab (siehe Abb. 3).



Abb. 3 Gebüschbestände innerhalb der Gartenbrache



Abb. 4 Grünfläche mit heimischen Laubbäumen innerhalb der Gartenbrache





Abb. 5 Ackerfläche im Plangebiet



Abb. 6 ehemaliger Bahndamm



Abb. 7 Straßenbegleitende Baumreihe an der Nordstraße

Lebensraum- und Biotopstrukturen

Die Gebäudestrukturen auf dem Gelände der Intersnack besitzen ein Lebensraumpotenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten und gebäudebrütende Vogelarten. Die Ackerflächen innerhalb des Plangebietes können durch die vorkommenden Arten als Nahrungshabitat genutzt werden. Die straßenbegleitenden Gehölze stellen potenzielle Leitlinien für Fledermäuse dar. Zudem besitzt die Ackerflächen ein Lebensraumpotenzial für offenlandbewohnende Vogelarten. Auch Greif- und Großvögel können die Ackerflächen als Nahrungshabitat nutzen.

Die Gehölzstrukturen der Gartenbrache stellen geeignete Niststandorte für gebüschbrütende und halboffenlandbewohnende Vogelarten dar. Zudem besitzen die älteren Baumbestände Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermausarten.

Die bestehenden Brachflächen entlang des Bahndammes bieten ein Lebensraumpotenzial für Reptilien, insbesondere der Zauneidechse.



Das Plangebiet ist durch die Nähe zum Betriebsgelände der Intersnack, sowie der stark befahrenen Nordstraße, die das Plangebiet im Norden begrenzt, durch anthropogene Störwirkungen vorbelastet. Das Plangebiet besitzt kein Lebensraumpotenzial für störungsempfindliche Arten.

4.2 Ergebnisse der Artenschutzvorprüfung (Stufe I)

Mithilfe der Artenschutzvorprüfung sollte ermittelt werden, ob und für welche Arten welche Verbotsstatbestände potenziell ausgelöst werden können.

Entsprechend den Vorgaben der VV-Artenschutz wurden als Datengrundlagen die Informationen der Fachinformationssystem des LANUV genutzt. Hierzu zählt das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“, das Auskunft über potenzielle Artvorkommen auf Messtischblattebene (MTB) gibt. Außerdem wurden Angaben zu Fundorten des Fundortkataster für Tiere und Pflanzen (@LINFOS) ausgewertet. Des Weiteren wurden Stellen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes bezüglich bekannter Vorkommen im Planungsraum angefragt.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von Amphibien im Plangebiet auszuschließen. Ein Vorkommen von Fledermäusen, europäischen Vogelarten sowie Reptilien ist nach aktuellem Kenntnisstand und aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen möglich.

Ein Erfüllen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben ist weder für **Fledermäuse** noch für **Brutvögel** und für die **Zauneidechse** auszuschließen.

Die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen sind abzuwarten und auszuwerten. Gegebenenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Erfüllung von Verbotstatbeständen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Dies ist in einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der Artenschutzprüfung (Stufe II) zu ermitteln.

4.3 Kartierungen

Auf Basis der Informationen zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten der Artenschutzvorprüfung (Stufe I) (FROELICH & SPORBECK 2018) wurden in den Jahren 2018/ 2019 faunistische Kartierungen der Tiergruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien durchgeführt. Hierzu wurden gruppenspezifische Ansätze gewählt, die im Folgenden erläutert werden.

Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgt in Anlehnung an die Methodenvorgaben des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MLUKV 2017).

Das Plangebiet wurde an fünf Terminen zur Aktivitätszeit der Fledermäuse mit einem Ultraschall-detektor begangen (s. Tab. 2), um eventuell vorhandene Quartiere oder sonstige für Fledermäuse relevante Funktionsräume identifizieren zu können.

Tab. 1: Erfassungstage Fledermausfauna mit Witterungsbedingungen

Begehung	Datum	Witterung
1. Abendbegehung	22.08.2018	Trocken, 20 °C – 15°C, Bew. 8/8, Wind 1-2



Begehung	Datum	Witterung
2. Abendbegehung	10.09.2018	Trocken, 18°C – 15°C, Bew. 1/8, Wind 1-2
3. Abendbegehung	27.05.2019	Trocken, 18°C – 11°C, Bew. 3/8, Wind 0-1
4. Abendbegehung	16.06.2019	Trocken, 20°C – 14°C, Bew. 3/8, Wind 0-1
5. Abendbegehung	08.07.2019	Trocken, 18°C – 10°C, Bew. 2/8, Wind 1-2

Vögel

Die Erfassung der Avifauna erfolgte im Rahmen einer Revierkartierung nach den Methodenvorgaben von SÜDBECK et al. (2005). Der Erhebungen erfolgten flächendeckend im zu untersuchenden Raum (der ggf. über die Grenzen des Plangebietes geht).

Das Plangebiet wurde an fünf Terminen tagsüber im Zeitraum von Anfang April bis Juni 2019 begangen (s. Tab. 3) und dabei die im Plangebiet auftretenden Vögel sowohl akustisch als auch optisch erfasst.

Tab. 2: Erfassungstage Avifauna mit Witterungsbedingungen

Begehung	Datum	Witterung
1. Morgenbegehung	09.04.2019	19°C, Bewölkung: 30-40%, Wind: Bft 2
2. Morgenbegehung	25.04.2019	15°C, Bewölkung: 80-90%, Wind: Bft 5
3. Morgenbegehung	13.05.2019	13°C, Bewölkung: 10%, Wind: Bft 1-2
4. Morgenbegehung	28.05.2019	18°C, Bewölkung: 80%, Wind: Bft 1
5. Morgenbegehung	13.06.2019	19°C, Bewölkung: 40-50%, Wind: Bft 2-3

Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgt in Anlehnung an die Methodenvorgaben des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MLUKV 2017).

Der Planungsraum wurde an sechs Terminen zur Fortpflanzungszeit der Reptilien auf Vorkommen untersucht. Die ersten fünf Erfassungen erfolgten synchron zu den avifaunistischen Kartierungen. Es wurden 15 verschiedene künstliche Verstecke im Süden des Plangebietes entlang der ehemaligen Bahntrasse ausgebracht (HACHTEL et al. 2009).

Tab. 3: Erfassungstage der Reptilien mit Witterungsbedingungen

Begehung	Datum	Witterung
1. Tagbegehung	09.04.2019	19°C, Bewölkung: 30-40%, Wind: Bft 2



Begehung	Datum	Witterung
2. Tagbegehung	25.04.2019	15°C, Bewölkung: 80-90%, Wind: Bft 5
3. Tagbegehung	13.05.2019	13°C, Bewölkung: 10%, Wind: Bft 1-2
4. Tagbegehung	28.05.2019	18°C, Bewölkung: 80%, Wind: Bft 1
5. Tagbegehung	13.06.2019	19°C, Bewölkung: 40-50%, Wind: Bft 2-3
6. Tagbegehung	14.08.2019	20-22°C, Bewölkung: 40-50%, Wind: Bft: 1-2

4.4 Zu berücksichtigendes Artenspektrum

4.4.1 Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nachweise von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die in Nordrhein-Westfalen vorkommen können, liegen weder für das Plangebiet noch die angrenzenden Flächen vor. Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie der kartierten Biotopstrukturen im Plangebiet sind entsprechend ihrer Habitatansprüche und ihrer Verbreitung Vorkommen auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

4.4.2 Geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

4.4.2.1 Säugetiere

Während der fünf Begehungen wurden insgesamt drei Fledermausarten nachgewiesen (siehe Tab. 5).

Tab. 4: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten im Plangebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	FFH-RL
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	R	IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	2	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	IV

Legende:

Fettdruck: in NRW planungsrelevante Art

RL D Rote Liste Säugetiere Deutschland (MEINIG et al. 2009)

RL NRW Rote Liste Säugetiere Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2011)

Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

R = durch extreme Seltenheit gefährdet

S = aktuelle Einstufung aufgrund von Schutzmaßnahmen

** = mit Sicherheit ungefährdet

* = ungefährdet

G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

- = nicht bewertet

k. A. = keine Angaben

FFH-RL

Arten nach FFH-Richtlinien Anhänge

II: für diese Art sind Schutzgebiete auszuweisen

IV: streng geschützte Art



Breitflügelfledermaus und Abendsegler wurden überfliegend festgestellt. Die Zwergfledermaus wurde regelmäßig jagend im Plangebiet nachgewiesen. Ein Quartiervorkommen wurde im Plangebiet nicht nachgewiesen.

Die Zwergfledermaus sucht regelmäßig die Gartenbrache zum Jagen auf. Weitere Jagdgebiete befinden sich entlang der bestehenden Gehölzstrukturen an der Nordstraße, am ehemaligen Bahndamm sowie an der Mühle Kottmann.

Der Gehölzbestand am Bahndamm sowie an der Nordstraße werden als Flugstraßen genutzt. Dies gilt auch für den Feldweg an der Gartenbrache entlang der bestehenden Halle.

Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens

Fledermäuse gelten generell als störungsunempfindlich gegenüber Erschütterungen und Lärm. Gegenüber Lichtimmissionen sind die genannten Arten ebenfalls nicht empfindlich. Zudem befindet sich das Plangebiet an einer Straße, am Rande des Stadtteils Wevelinghoven, sodass diese bereits durch anthropogene Störwirkungen, insbesondere Licht (Straßenbeleuchtung, durchfahrende Autos), vorbelastet ist. **Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.**

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnten keine Quartiere nachgewiesen werden. Allerdings konnten im Plangebiet regelmäßig genutzte Jagdgebiete und Flugstraßen von Zwergfledermäusen nachgewiesen werden. Gemäß VV-Artenschutz (siehe Anlage 1 Nr. 5) fallen diese essenziellen Habitatslemente immer und nur dann unter den Verbotstatbestand der Zerstörung, sobald durch einen Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in den Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen ist (MKULNV 2016). Das Jagdgebiet an der Gartenbrache wird durch den Bebauungsplan überplant. Bei einem Wegfall stehen im unmittelbaren Umfeld noch weitere Jagdgebiete zur Verfügung (siehe Karte 1), die auch derzeit bereits genutzt werden. Eine erfolgreiche Reproduktion in den Fortpflanzungsstätten ist möglich, sodass das Jagdgebiet nicht als essenzielles Habitatslement angesehen werden kann.

Die Flugstraße am Feldweg an der Gartenbrache wird durch die Planung ebenfalls beansprucht. Sollte diese entfallen, so wird das Jagdgebiet an der Mühle Kottmann nicht mehr erreichbar sein und das Nahrungsangebot in diesem eher beschränkten Raum zunehmend verkleinert werden. Eine erfolgreiche Reproduktion in den Fortpflanzungsstätten kann in diesem Falle nicht mehr gewährleistet werden. **Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG würde erfüllt.**

Die vorkommenden Arten gelten nicht als kollisionsgefährdet durch Straßenverkehr, sodass eine betriebsbedingte Tötung und/ oder Verletzung an der Erschließungsstraße unwahrscheinlich ist. Im Rahmen der Baumaßnahmen ist eine Entnahme von Gehölzen und Gehölzstrukturen vorgesehen. Eine Tötung und/ oder Verletzung von Individuen in ihren Tagesverstecken ist nicht auszuschließen. **Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG würde erfüllt.**

4.4.2.2 Vögel

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnten 29 Vogelarten nachgewiesen werden. Dabei wurde lediglich der Gartenrotschwanz als planungsrelevante Brutvogelart im Plangebiet nachgewiesen (siehe Tab. 6).



Tab. 5: Liste der nachgewiesenen Vogelarten im Plangebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	VSRL	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*		Bv
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	V		Ng
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*		Bv
Buchfink	<i>Fringilla coeles</i>	*	*		Bv
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*		Ng
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*		Bv
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	*		Bv
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3S		Bu
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	V		Bv
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*		Bv
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	2		Bv
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*		Bv
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*		Ng
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		Ng
Heckenbraunelle	<i>Purnella monularis</i>	*	*		Bv
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*		Bv
Mäusebussard	<i>Bute buteo</i>	*	*		Ng
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	3S		Ng
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		Bv
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3		Ng
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*		Bv
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*		Bv
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	Anh. I	Ng
Singdrossel	<i>Turdus phiomelos</i>	*	*		Bv
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3		Ng
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*		Bv
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	V		Bv
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	VS		Ng



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	VSRL	Status
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		Bv

Legende:

Fettdruck: in NRW planungsrelevante Art

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)
 RL NRW Rote Liste Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen (GRÜNBERG et al. 2016)
 Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet V = Arten der Vorwarnliste
 R = durch extreme Seltenheit gefährdet
 S = aktuelle Einstufung aufgrund von Schutzmaßnahmen
 ** = mit Sicherheit ungefährdet * = ungefährdet
 G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
 - = nicht bewertet k. A. = keine Angaben
 VSRL Arten nach Anhang I oder Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Status: Status im Untersuchungsgebiet:

Bv = Brutvogel im Gebiet Bu = Brutvogel in der Umgebung
 (B) = Brutverdacht Dz = Durchzügler
 Ng = Nahrungsgast Gv = Gastvogel / Rastvogel
 Unklar = Status im Gebiet unklar

Das Plangebiet wird insbesondere von Greifvögeln wie Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan als Nahrungshabitat genutzt. Aber auch gebäudebrütende Vogelarten wie die Mehlschwalbe und die Rauchschnalbe nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat.

Im Bereich der Gartenbrache brütet eine Kohlmeise in einer Straßenlaterne am Straßenrand „Am Gasthausbusch“. Ein Brutrevier der Feldlerche konnte außerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden.

Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens

Planungsrelevante Vogelarten

Die Arten **Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Rotmilan, Star** und **Turmfalke** wurden als Nahrungsgäste im Plangebiet nachgewiesen. Essenzielle Nahrungshabitate oder Brutstandorte konnten für die Nahrungsgäste hier nicht nachgewiesen werden. Es kommt zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sodass **der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird.**

Gegenüber bau- und betriebsbedingten Störlwirkungen (u. a. Licht, Lärm, Erschütterungen) sind die Nahrungsgäste wenig empfindlich. Zudem befindet sich das Plangebiet am Stadtrand von Grevenbroich-Wevelinghoven innerhalb eines Industriegebietes, direkt gegenüber des Betriebsgeländes der Intersnack. Dieser ist zudem durch anthropogene Störlwirkungen (u. a. Lärm, Licht, Erschütterungen) vorbelastet, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sich die vorkommenden Nahrungsgäste bereits an diese gewöhnt haben. **Ein Erfüllen des Verbotstatbestandes einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit Auswirkungen auf die lokale Population ist für diese Arten auszuschließen.**

Eine baubedingte und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für die Nahrungsgäste ebenfalls auszuschließen. Im Bereich der Plangrenzen des Bebauungsplanes befinden sich keine essenziellen Nahrungshabitate, die eine hohe Frequentierung besitzen. **Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.**

Als Brutvögel konnten **Feldlerche** und **Gartenrotschnalzwanz** nachgewiesen werden.



Das Brutrevier der **Feldlerche** befindet sich außerhalb des Plangebietes und somit außerhalb der Eingriffsbereiche. **Eine bau- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) sowie eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) und ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ist für die Feldlerche auszuschließen.**

Der **Gartenrotschwanz** brütet am Rande des Plangebietes innerhalb einer bestehenden Hecken- und Gebüschstruktur auf dem ehemaligen Bahndamm (Wall). Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Eingriffen im Bereich des Walls und somit am Brutstandort des Gartenrotschwanzes. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gartenrotschwanzes ist auszuschließen, **sodass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird.**

Das Plangebiet ist bereits durch anthropogene Störwirkungen vorbelastet. Der Gartenrotschwanz gehört nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den wenig lärmempfindlichen Arten; auch seine Effektdistanz ist gering. Durch das Vorhaben werden die bereits bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen (Lärm, Licht, Erschütterungen) verstärkt, es kommen jedoch keine neuen Störwirkungen hinzu. Baubedingte Störwirkungen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung zu vernachlässigen. **Ein Erfüllen des Verbotstatbestandes einer erheblichen Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist für den Gartenrotschwanz auszuschließen.**

Eine baubedingte und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für den Gartenrotschwanz ist ebenfalls auszuschließen. Eingriffe am Brutstandort des Gartenrotschwanzes sind nicht vorgesehen. **Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.**

Nicht planungsrelevante Vogelarten

Ubiquitäre Vogelarten zeichnen sich durch eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autoökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten aus. Im Umfeld des Plangebietes sind gleichartige Habitatstrukturen (Hof Krottmann, am Wall, Neuanlage vom Eingrünungen) vorhanden, die als Ausweichlebensräume genutzt werden können. Es ist somit davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.**

Der Untersuchungsraum ist bereits durch seine Lage im Stadtgebiet anthropogen überformt. Es ist davon auszugehen, dass die vorkommenden Arten sich bereits an die vorhandenen Störwirkungen gewöhnt haben. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung der vorhandenen Störwirkungen. Zudem sind baubedingte Störwirkungen zeitlich begrenzt. **Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.**

Eine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist auszuschließen, da die vorkommenden Arten den direkten Trassenbereich an den Zuwegungen, aufgrund von Verlärmung, meiden. Im Rahmen der Baumaßnahmen kommt es zu einer Entnahme von Gehölzen und Gehölzstrukturen sowie zu einer Inanspruchnahme von Offenlandbereichen durch Baustellenflächen und das geplante Logistikzentrum mit den Parkflächen. Dies kann zu einer baubedingten



signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen. **Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird erfüllt.**

4.4.2.3 Reptilien

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnten keine Reptilien nachgewiesen werden.

Eine Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich.



5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Gefährdung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinien bzw. europäischen Vogelarten.

Die Maßnahmen werden mit dem Kürzel V_{AR} versehen, um zu verdeutlichen, dass es sich um Maßnahmen, die bevorzugt dem Artenschutz dienen, handelt. Die Maßnahmen werden artbezogen entwickelt, beschrieben und zur besseren Übersicht durchnummeriert.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Fledermäuse

Um eine **signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos** sowie den **Verlust einer essenziellen Flugstraße** zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen notwendig ($V_{AR1} - V_{AR2}$):

V_{AR1} Bauzeitenregelung für Fledermäuse in Bäumen

Zu fällende Bäume mit potenzieller Quartierfunktion für Fledermäuse werden kurz vor der Fällung auf einen aktuellen Besatz kontrolliert (**ökologische Baubegleitung**). Die Fällung potenzieller Quartierbäume erfolgt möglichst im **Oktober**, also noch vor der Winterruhezeit von Fledermäusen. Sollte die Fällung im Zeitraum November bis März stattfinden müssen, darf die Rodung nur bei Nachttemperaturen über 10°C durchgeführt werden, damit evtl. in Baumhöhlen verbleibende, nicht entdeckte Tiere dann bei den Fäll-/ Rodungsarbeiten nicht in Kältestarre verharren und die Möglichkeit haben sich selbständig ein anderes Quartier suchen zu können (siehe Tab. 7).

Sollte kein Besatz nachgewiesen werden, werden die Bäume freigegeben und unmittelbar im Anschluss an die Kontrollen gefällt.

Sollten im Rahmen der Kontrolle Tiere nachgewiesen werden, so können diese gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fachgerecht entnommen, gesichert und ihrer nächsten Aktivitätsphase wieder frei gelassen werden. Sollte diese Entnahme nicht möglich sein, so muss abgewartet werden, bis sich die Tiere von selbst entfernt haben. Die Baumhöhle ist danach zu verschließen oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen, um einen erneuten Besatz zu vermeiden. Hierzu eignen sich besonders Verschlüsse, die ein Ausfliegen der Individuen ermöglichen, ein erneutes Einfliegen allerdings verhindern.

Während der gesamten Fällarbeiten ist, im Rahmen der ökologischen Baubegleitung, **ein fledermauskundlicher Experte/Expertin** anwesend, der die zu fällenden Bäume auf ihr Quartierpotenzial und einen Besatz hin kontrolliert. Zudem wird sichergestellt, dass ggf. verletzte Tiere fachgerecht versorgt werden können.



Tab. 6 Übersicht zur Bauzeitenregelung für Fledermäuse an Bäumen

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Gehölzentfernung												
	Eingriffe nicht möglich											
	Eingriff unter ökologischer Baubegleitung möglich											

V_{AR2} Sicherung von essenziellen Flugstraßen

Um die essenzielle Flugstraße am Feldweg der Gartenbrache zu erhalten, werden im Rahmen des Bebauungsplanes Festsetzungen getroffen, die zu einem Erhalt der Flugstraße beitragen. Die Bau-
feldgrenzen sind so zu wählen, dass die Flugstraße nicht durch Bauwerke gestört oder beeinträchtigt wird. Außerdem sind entlang der Erschließung bis zum Ende des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Baumreihen, bzw. Baumhecken anzupflanzen, um eine lineare Struktur zu erzeugen, die als Flugstraße von Zwergfledermäuse genutzt werden kann.

Vögel

Um **eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos** zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zum Schutz von europäischen Vogelarten notwendig (V_{AR3}):

V_{AR3} Bauzeitenregelung für Vögel

Um baubedingte Verluste von Nestern, Eiern und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen demnach nur in der Zeit von Oktober (01.10) bis Februar (28.02.) entfernt werden (nach § 39 Abs. 5 BNatSchG). Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldfreimachung beginnt, sind entsprechende Vergrämnungsmaßnahmen (sog. Flatterband) anzuwenden, um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Dies muss bis zum 01.März durchgeführt werden (siehe Tab. 8).

Tab. 7: Übersicht Bauzeitenregelung für die Avifauna

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Gehölzentfernung												
Baufeldfreimachung												
	Eingriffe nicht möglich											
	Eingriff möglich											

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

5.3 Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Es werden keine kompensatorischen Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) erforderlich.



6 Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Art-für-Art-Betrachtung)

6.1 Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen für den Planungsraum nicht vor. Ein Vorkommen / eine Betroffenheit solcher Arten ist aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen auch nicht zu erwarten.

6.2 Geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

6.2.1 Säugetiere

Im Rahmen der Kartierungen konnten der Abendsegler, die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus im Plangebiet nachgewiesen werden.

Jede dieser Arten wird im Folgenden bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten des Vorhabens einzelfallbezogen betrachtet (Art-für-Art). Für die Betrachtung werden die vorgestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung mit einbezogen.

Abendsegler

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>R</td></tr></table>	3	R	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>	
3					
R					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. Der Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann.					
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> In Nordrhein-Westfalen tritt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf und kommt dann vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor. In den höheren Lagen des Sauer- und Siegerland zeigen sich dagegen größere Verbreitungslücken. Aktuell sind 6 Wochenstubenkolonien mit je 10 bis 30 Tieren (im Rheinland), einzelne übersommernde Männchenkolonien, zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere sowie einige Winterquartiere mit bis zu mehreren hundert Tieren bekannt (2015).					



Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Abendsegler konnte überfliegend im Plangebiet nachgewiesen werden.

Betroffenheit:

Im Plangebiet befinden sich keine Quartiere des Abendseglers, es kommt zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Außerdem ist der Abendsegler unempfindlich gegenüber anthropogenen Störwirkungen, sodass es auch zu keiner erheblichen Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population kommt.

Bei einer Entnahme von Gehölzen ist eine Tötung und Verletzung des Abendseglers in seinen Tagesverstecken nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

VAR1 Bauzeitenregelung für Fledermäuse in Bäumen

Zu fällende Bäume mit potenzieller Quartierfunktion für Fledermäuse werden kurz vor der Fällung auf einen aktuellen Besatz kontrolliert (**ökologische Baubegleitung**). Die Fällung potenzieller Quartierbäume erfolgt möglichst im **Oktober**, also noch vor der Winterruhezeit von Fledermäusen. Sollte die Fällung im Zeitraum November bis März stattfinden müssen, darf die Rodung nur bei Nachttemperaturen über 10°C durchgeführt werden, damit evtl. in Baumhöhlen verbleibende, nicht entdeckte Tiere dann bei den Fäll-/ Rodungsarbeiten nicht in Kältestarre verharren und die Möglichkeit haben sich selbständig ein anderes Quartier suchen zu können.

Sollte kein Besatz nachgewiesen werden, werden die Bäume freigegeben und unmittelbar im Anschluss an die Kontrollen gefällt.

Sollten im Rahmen der Kontrolle Tiere nachgewiesen werden, so können diese gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fachgerecht entnommen, gesichert und ihrer nächsten Aktivitätsphase wieder frei gelassen werden. Sollte diese Entnahme nicht möglich sein, so muss abgewartet werden, bis sich die Tiere von selbst entfernt haben. Die Baumhöhle ist danach zu verschließen oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen, um einen erneuten Besatz zu vermeiden. Hierzu eignen sich besonders Verschlüsse, die ein Ausfliegen der Individuen ermöglichen, ein erneutes Einfliegen allerdings verhindern.

Während der gesamten Fällarbeiten ist, im Rahmen der ökologischen Baubegleitung, ein **fledermauskundlicher Experte/Expertin** anwesend, der die zu fällenden Bäume auf ihr Quartierpotenzial und einen Besatz hin kontrolliert. Zudem wird sichergestellt, dass ggf. verletzte Tiere fachgerecht versorgt werden können.

Eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos wird vermieden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | |
|--|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | |
|--|---|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | ☐ ja ☐ nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | ☐ ja ☐ nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | ☐ ja ☐ nein |



Breitflügelfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>	
V						
2						
2						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen. Fortpflanzungsgesellschaften von 10 bis 70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere). Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3 bis 7° C. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück. <u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> Die Breitflügelfledermaus kommt vor allem im Tiefland in weiten Bereichen noch regelmäßig und flächendeckend vor. Größere Verbreitungslücken bestehen von der Eifel bis zum Sauerland. Landesweit sind mehr als 12 Wochenstuben sowie über 70 Winterquartiere bekannt (2015). <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Die Breitflügelfledermaus konnte überfliegend im Plangebiet nachgewiesen werden. <u>Betroffenheit:</u> Im Plangebiet befinden sich keine Quartiere der Breitflügelfledermaus, es kommt zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Außerdem ist die Breitflügelfledermaus unempfindlich gegenüber anthropogenen Störwirkungen, sodass es auch zu keiner erheblichen Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population kommt. Bei einer Entnahme von Gehölzen ist eine Tötung und Verletzung der Breitflügelfledermaus in ihren Tagesverstecken nicht auszuschließen.						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
VAR1 Bauzeitenregelung für Fledermäuse in Bäumen Zu fällende Bäume mit potenzieller Quartierfunktion für Fledermäuse werden kurz vor der Fällung auf einen aktuellen Besatz kontrolliert (ökologische Baubegleitung). Die Fällung potenzieller Quartierbäume erfolgt möglichst im Oktober, also noch vor der Winterruhezeit von Fledermäusen. Sollte die Fällung im Zeitraum November bis März stattfinden müssen, darf die Rodung nur bei Nachttemperaturen über 10°C durchgeführt werden, damit evtl. in Baumhöhlen verbleibende, nicht entdeckte Tiere dann bei den Fäll-/ Rodungsarbeiten nicht in Kältestarre verharren und die Möglichkeit haben sich selbständig ein anderes Quartier suchen zu können. Sollte kein Besatz nachgewiesen werden, werden die Bäume freigegeben und unmittelbar im Anschluss an die Kontrollen gefällt.						



Sollten im Rahmen der Kontrolle Tiere nachgewiesen werden, so können diese gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fachgerecht entnommen, gesichert und ihrer nächsten Aktivitätsphase wieder frei gelassen werden. Sollte diese Entnahme nicht möglich sein, so muss abgewartet werden, bis sich die Tiere von selbst entfernt haben. Die Baumhöhle ist danach zu verschließen oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen, um einen erneuten Besatz zu vermeiden. Hierzu eignen sich besonders Verschlüsse, die ein Ausfliegen der Individuen ermöglichen, ein erneutes Einfliegen allerdings verhindern. Während der gesamten Fällarbeiten ist, im Rahmen der ökologischen Baubegleitung, ein fledermauskundlicher Experte/Expertin anwesend, der die zu fällenden Bäume auf ihr Quartierpotenzial und einen Besatz hin kontrolliert. Zudem wird sichergestellt, dass ggf. verletzte Tiere fachgerecht versorgt werden können. Eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos wird vermieden.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko o-der infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Zwergfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>	
*					
*					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen,					



Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Fels-spalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.

Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:

Die Zwergfledermaus ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Insgesamt sind landesweit über 1.000 Wochenstubenkolonien bekannt. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Die Zwergfledermaus wurde jagend im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Zudem konnten mehrere Jagdgebiete sowie Flugstraßen identifiziert werden.

Betroffenheit:

Im Plangebiet befinden sich keine Quartiere der Zwergfledermaus, es kommt zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Außerdem ist die Zwergfledermaus unempfindlich gegenüber anthropogenen Störwirkungen, sodass es auch zu keiner erheblichen Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population kommt.

Bei einer Entnahme von Gehölzen ist eine Tötung und Verletzung der Zwergfledermaus in ihren Tagesverstecken nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

VAR1 Bauzeitenregelung für Fledermäuse in Bäumen

Zu fällende Bäume mit potenzieller Quartierfunktion für Fledermäuse werden kurz vor der Fällung auf einen aktuellen Besatz kontrolliert (**ökologische Baubegleitung**). Die Fällung potenzieller Quartierbäume erfolgt möglichst im **Oktober**, also noch vor der Winterruhezeit von Fledermäusen. Sollte die Fällung im Zeitraum November bis März stattfinden müssen, darf die Rodung nur bei Nachttemperaturen über 10°C durchgeführt werden, damit evtl. in Baumhöhlen verbleibende, nicht entdeckte Tiere dann bei den Fäll-/ Rodungsarbeiten nicht in Kältestarre verharren und die Möglichkeit haben sich selbständig ein anderes Quartier suchen zu können.

Sollte kein Besatz nachgewiesen werden, werden die Bäume freigegeben und unmittelbar im Anschluss an die Kontrollen gefällt.

Sollten im Rahmen der Kontrolle Tiere nachgewiesen werden, so können diese gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fachgerecht entnommen, gesichert und ihrer nächsten Aktivitätsphase wieder frei gelassen werden. Sollte diese Entnahme nicht möglich sein, so muss abgewartet werden, bis sich die Tiere von selbst entfernt haben. Die Baumhöhle ist danach zu verschließen oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen, um einen erneuten Besatz zu vermeiden. Hierzu eignen sich besonders Verschlüsse, die ein Ausfliegen der Individuen ermöglichen, ein erneutes Einfliegen allerdings verhindern.

Während der gesamten Fällarbeiten ist, im Rahmen der ökologischen Baubegleitung, **ein fledermauskundlicher Experte/Expertin** anwesend, der die zu fällenden Bäume auf ihr Quartierpotenzial und einen Besatz hin kontrolliert. Zudem wird sichergestellt, dass ggf. verletzte Tiere fachgerecht versorgt werden können.

Eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos wird vermieden.

VAR2 Sicherung von essenziellen Flugstraßen

Um die essenzielle Flugstraße am Feldweg der Gartenbrache zu erhalten, werden im Rahmen des Bebauungsplanes Festsetzungen getroffen. Die Baufeldgrenzen sind so zu wählen, dass die Flugstraße nicht durch Bauwerke gestört oder beeinträchtigt wird. Außerdem sind entlang der Erschließung bis zum Ende des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Baumreihen, bzw. Baumhecken angepflanzt, um eine lineare Struktur zu erzeugen, die als Flugstraße von Zwergfledermäusen genutzt werden kann.

Eine Zerstörung von essenziellen Flugstraßen wird vermieden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)



1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)?	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

6.2.2 Vögel

Planungsrelevante Vogelarten

Im Rahmen der Kartierungen konnten der Mäusebussard, die Mehlschwalbe, die Rauchschwalbe, der Rotmilan, der Star und der Turmfalke sowie die Feldlerche und der Gartenrotschwanz im Plangebiet nachgewiesen werden.

Jede dieser Arten wird im Folgenden bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten des Vorhabens einzelfallbezogen betrachtet (Art-für-Art). Für die Betrachtung werden die vorgestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung mit einbezogen.

Feldlerche

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt
☒ europäische Vogelart	Deutschland ☐ * Nordrhein-Westfalen ☐ 3S	4905/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region	☐ A günstig / hervorragend	
☐ grün günstig	☐ B günstig / gut	
☒ gelb ungünstig / unzureichend	☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ rot ungünstig / schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.		



Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:

Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Die Feldlerche konnte als Brutvogel außerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden.

Betroffenheit:

Es sind keine Brutstandorte innerhalb des Plangebietes bekannt, sodass es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Zudem liegt das bekannte Brutrevier in einiger Entfernung zum Vorhaben und das Plangebiet ist bereits durch anthropogene Störwirkungen vorbelastet. Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population ist nicht zu erwarten. Da keine Brutreviere innerhalb der Eingriffsbereiche liegen und die Baumaßnahmen eine vergrämende Wirkung auf Individuen besitzen, kommt es zu keinen Tötungen und Verletzungen von Individuen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es werden keine Maßnahmen notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | |
|--|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | |
|--|---|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | ☐ ja ☐ nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | ☐ ja ☐ nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | ☐ ja ☐ nein |

Gartenrotschwanz

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>	
	V				
2					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeine Lebensraumansprüche:



Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:

In Nordrhein-Westfalen kommt der Gartenrotschwanz in allen Naturräumen vor. Allerdings sind die Bestände seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, so dass sich mittlerweile deutliche Verbreitungslücken zeigen. Verbreitungsschwerpunkte bilden die Heidelandschaften in den Bereichen Senne, Borkenberge und Depot Brüggen-Bracht. Der Gesamtbestand wird auf 5.000 bis 7.500 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Gartenrotschwanz konnte als Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen werden.

Betroffenheit:

Der Brutstandort des Gartenrotschwanzes liegt außerhalb der Eingriffsbereiche, sodass es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Auch ist eine Tötung und Verletzung von Individuen in ihren Nestern auszuschließen. Aufgrund der Entfernung zwischen Eingriffsbereichen und Brutstandort sowie der vorhandenen Vorbelastung im Plangebiet ist eine Störung ebenfalls unwahrscheinlich.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es werden keine Maßnahmen notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | |
|--|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | |
|--|---|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | ☐ ja ☐ nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | ☐ ja ☐ nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | ☐ ja ☐ nein |

Mäusebussard

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ☐ * Nordrhein-Westfalen ☐ *	Messtischblatt 4905/2
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	



Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen.	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 9.000 bis 14.000 Brutpaare geschätzt (2015).	
<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Der Mäusebussard konnte als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.	
<u>Betroffenheit:</u> Es wurden keine essenziellen Nahrungshabitate im Untersuchungsraum nachgewiesen. Eine Betroffenheit des Mäusebussards bzgl. der Verbotstatbestände ist für den Nahrungsgast auszuschließen.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Es werden keine Maßnahmen notwendig.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko o-der infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein	
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein	

Mehlschwalbe

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 4905/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
	☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	



Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt.	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> In Nordrhein-Westfalen kommt die Mehlschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf etwa 100.000 Brutpaare geschätzt, die sich auf 5.000 bis 10.000 Kolonien verteilen (2015).	
<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Die Mehlschwalbe konnte im Untersuchungsraum als Nahrungsgast nachgewiesen werden.	
<u>Betroffenheit:</u> Es wurden keine essenziellen Nahrungshabitate im Untersuchungsraum nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Mehlschwalbe bzgl. der Verbotstatbestände ist für den Nahrungsgast auszuschließen.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Es werden keine Maßnahmen notwendig.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Rauchschwalbe

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100px; height: 40px; text-align: center; vertical-align: middle;"> <tr> <td>4905/2</td> </tr> </table>	4905/2
V					
3					
4905/2					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				



Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Die Rauchschnalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> In Nordrhein-Westfalen tritt die Rauchschnalbe als häufige Brutvögel auf und ist in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 100.000 bis 150.000 Brutpaare geschätzt (2015).	
<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Die Rauchschnalbe konnte als Nahrungsgast im Untersuchungsraum nachgewiesen werden.	
<u>Betroffenheit:</u> Es wurden keine essenziellen Nahrungshabitate im Untersuchungsraum nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Rauchschnalbe bzgl. der Verbotstatbestände ist für den Nahrungsgast auszuschließen.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Es werden keine Maßnahmen notwendig.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko o-der infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Rotmilan

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*S</td></tr></table>	V	*S	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; height: 40px;"></table>
V				
*S				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			



Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km ² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> In Nordrhein-Westfalen tritt der Rotmilan als seltener bis mittelhäufiger Brutvogel auf. Da etwa 65% des Weltbestandes vom Rotmilan in Deutschland vorkommt, trägt das Land Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art. Der Gesamtbestand wird auf 920 bis 980 Brutpaare geschätzt (2016).	
<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Der Rotmilan konnte als Nahrungsgast im Untersuchungsraum nachgewiesen werden.	
<u>Betroffenheit:</u> Es wurden keine essenziellen Nahrungshabitate im Untersuchungsraum nachgewiesen. Eine Betroffenheit des Rotmilans bzgl. der Verbotstatbestände ist für den Nahrungsgast auszuschließen.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Es werden keine Maßnahmen notwendig.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Star

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	*	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4905/2</td></tr></table>	4905/2
*					
3					
4905/2					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				



Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Der Star besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Nistplätzen (z. B. ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzende Offenlandflächen. In Ortschaften brütet der Star in bereitgestellten Nistkästen sowie in Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden. Im Frühjahr/ Frühsommer frisst der Star vor allem Wirbellose und Larven, im Sommer/ Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> Der Star ist flächenhaft in NRW verbreitet. Der Bestand dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Entscheidend ist die Habitatausstattung. Der Gesamtbestand wird auf 155.000 bis 200.000 Reviere geschätzt.	
<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Der Star konnte als Nahrungsgast im Untersuchungsraum nachgewiesen werden.	
<u>Betroffenheit:</u> Es wurden keine essenziellen Nahrungshabitate im Untersuchungsraum nachgewiesen. Eine Betroffenheit des Stars bzgl. der Verbotstatbestände ist für den Nahrungsgast auszuschließen.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Es werden keine Maßnahmen notwendig.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Turmfalke

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ☐ * Nordrhein-Westfalen ☐ V	Messtischblatt 4905/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	



Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet und der Gesamtbestand wird auf etwa 5.000 bis 8.000 Brutpaare geschätzt (2015).	
<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Der Turmfalke wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsraum nachgewiesen.	
<u>Betroffenheit:</u> Es wurden keine essenziellen Nahrungshabitate im Untersuchungsraum nachgewiesen. Eine Betroffenheit des Turmfalken bzgl. der Verbotstatbestände ist für den Nahrungsgast auszuschließen.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Es werden keine Maßnahmen notwendig.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Nicht planungsrelevante Vogelarten

Durch die Baumaßnahmen sind Lebensräume einiger nicht planungsrelevanter Arten betroffen. Im Folgenden wird überprüft, ob für diese Arten Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Ungefährdete Wald- und Gebüschbrüter

Zusammenfassend zu betrachtende Arten - ungefährdete Wald- und Gebüschbrüter:

Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dohle (*Corvus monedula*), Elster (*Pica pica*), Fasan (*Phasianus colchicus*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)



Schutz- und Gefährdungsstatus der Arten			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>- / V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>- / V</td></tr></table>	- / V	- / V
- / V			
- / V			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Die genannten Arten brüten in Wald- und Gehölzbeständen und -strukturen des Plangebietes.			
<u>Betroffenheit:</u> Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf lokale Populationen sind aufgrund der weiten Verbreitung der Arten und ihres jeweils günstigen Erhaltungszustandes nicht zu erwarten. Im Umfeld des Plangebietes sind gleichartige Strukturen vorhanden, die als Ausweichlebensräume genutzt werden können. Ein Verlust von Lebensstätten wird ausgeschlossen. Durch die Beseitigung von Gehölzen und Gehölzstrukturen kann es zu einer Zerstörung von Nestern und Gelegen kommen. Eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist nicht auszuschließen.			
Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
V_{AR3} Bauzeitenregelung für Vögel Um baubedingte Verluste von Nestern, Eiern und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen demnach nur in der Zeit von Oktober (01.10) bis Februar (28.02.) entfernt werden (nach § 39 Abs. 5 BNatSchG). Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldfreimachung beginnt, sind entsprechende Vergrämnungsmaßnahmen (sog. Flatterband) anzuwenden, um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Dies muss bis zum 01.März durchgeführt werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos wird vermieden.			
Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein			

Ungefährdete Offenlandbrüter

Zusammenfassend zu betrachtende Arten - ungefährdete Offenlandbrüter: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Arten



☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>- / V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>- / V</td></tr></table>	- / V	- / V
- / V			
- / V			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Die genannten Arten brüten auf den Offenlandflächen des Plangebietes. <u>Betroffenheit:</u> Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf lokale Populationen sind aufgrund der weiten Verbreitung der Arten und ihres jeweils günstigen Erhaltungszustandes nicht zu erwarten. Im Umfeld des Plangebietes sind gleichartige Strukturen vorhanden, die als Ausweichlebensräume genutzt werden können. Ein Verlust von Lebensstätten wird ausgeschlossen. Durch die Baufeldfreimachung kann es zu einer Zerstörung von Nestern und Gelegen kommen. Eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist nicht auszuschließen.			
Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
V_{AR3} Bauzeitenregelung für Vögel Um baubedingte Verluste von Nestern, Eiern und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen demnach nur in der Zeit von Oktober (01.10) bis Februar (28.02.) entfernt werden (nach § 39 Abs. 5 BNatSchG). Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldfreimachung beginnt, sind entsprechende Vergrämnungsmaßnahmen (sog. Flatterband) anzuwenden, um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Dies muss bis zum 01.März durchgeführt werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos wird vermieden.			
Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein			



7 Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Stadt Grevenbroich plant im Bereich der Nordstraße des Stadtteils Wevelinghoven, südlich des bestehenden Gewerbebetriebs „Intersnack“, Gewerbeflächen zu entwickeln. Dazu wird der Bebauungsplan W 54 aufgestellt.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung (Stufe II) wird geprüft, ob und bei welchen Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Das LANUV (2019A) macht Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Säugetier- und Vogelarten. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann ein Vorkommen dieser Artengruppen nicht ausgeschlossen werden. Außerdem sind passende Habitatstrukturen für Reptilien vorhanden, sodass ein Vorkommen dieser ebenfalls nicht auszuschließen ist. Im Rahmen der faunistischen Erfassungen wurden keine Reptilien nachgewiesen.

Zur Vermeidung einer baubedingten signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Fledermäusen und Vögeln wird eine Bauzeitenregelung notwendig (siehe Kap. 5.1). Demnach ist eine Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten möglich (V_{AR3}). Geeignete potenzielle Quartierbäume müssen im Vorfeld auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden. Eine Rodung ist nur bei unbesetzten Bäumen möglich. Andernfalls muss abgewartet werden, bis sich die Individuen selbstständig entfernt haben, oder eine fachgerechte Entnahme und Sicherung möglich ist (V_{AR1}).

Zur Vermeidung einer Zerstörung einer essenziellen Flugstraße am Feldweg der Gartenbrache werden im Rahmen des Bebauungsplanes Festsetzungen getroffen. Die Baufeldgrenzen sind so zu wählen, dass die Flugstraße nicht durch Bauwerke gestört oder beeinträchtigt wird (V_{AR2}).

Mit der Planung werden unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Somit stehen dem Vorhaben aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes keine zulassungshemmenden oder zulassungsversagenden Hindernisse entgegen.



Literatur und Quellen

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

In der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007)

Guidance document on the strict protection of animal species of community interest under the ‚Habitats‘. Directive 92/43/EEC.

FROELICH & SPORBECK (2018)

B-Plan Grevenbroich – Wevelinghofen, Artenschutzvorprüfung Stufe I, Bochum

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010)

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt. FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GRÜNBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2016)

Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015., Berichte zum Vogelschutz, 52, S. 19-67.

GRÜNBERG, C.; SUDMANN, S.R.; HERHAUS, F.; HERKENRATH, P.; JÖBGES, M.M.; KÖNIG, H.; NOTTMEYER, K.; SCHIDELKO, K.; SCHMITZ, M.; SCHUBERT, W.; SITELS, D. & J. WEISS (2017)

Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Hrsg. Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDELING (2009)

Methoden der Feldherpetologie. Suppl. der Zeitschrift für Feldherpetologie 15: 424

KIEL, E.-F. (2015)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV): 257 S.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019A)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Planungsrelevante Arten, Artengruppen
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019B)

Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>



MEINIG H.; BOYE, P. & R. HUTTERER (2009)

Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn – Bad Godesberg: S. 115-153.

MEINIG, H.; VIERHAUS, H.; TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011)

Rote Liste und Artverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in NRW, Stand August 2011, - In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 51-81, Recklinghausen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2013)

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des Ministeriums MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 – 615.17.03.209). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online) Schlussbericht. Stand: 05.02.2013.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2016)

Runderlass: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV Artenschutz) vom 06.06.2016; Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2017)

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring, Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, (Az.: III-4 – 615.17.03.13). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser & STERNA Kranenburg: S. Sudmann & BÖF Kassel: W. Herzog. Schlussbericht, Stand: 09.03.2017.

MWEBWV & MKULNV (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr in NRW (MWEBWV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.2010, Düsseldorf.



RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES

Vom 30. November 2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) („Vogelschutzrichtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S.193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

RICHTLINIE 92/43/EG DES RATES

Vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S.7) („FFH-Richtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S.193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER K. & C. SUDFELDT (2005)

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

